

S A T Z U N G

der Stadt Papenburg zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zum Draiberg" - Stadtteil Aschendorf -

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.03.1976 (BGB1. I. S. 2256) und der Bau-nutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGB1. I. S. 1763) und der Planzeichenver-ordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 08.02.1979 folgende Satzung beschlossen:

Der textliche Teil des o. a. Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

§ 1

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstellen (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 2

1. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
2. Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann das Bauaufsichtsamt der Stadt Papenburg im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:
 1. Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
- um 90° -
 2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um +1 Geschöß -

§ 3

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 30.04.1975 dargelegt sind.

§ 4

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

....

§ 5

Soweit durch die I. Änderung dieses Bebauungsplanes Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 "Tunxdorfer Straße" betroffen sind, gelten hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zum Draiberg - I. Änderung".

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten die textlichen Festsetzungen (Satzung) des vom Rat am 26.06.1975 beschlossenen Bebauungsplanes und der vom Rat am 16.02.1978 beschlossenen I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zum Draiberg" außer Kraft.

Papenburg, den 04.09.1979


Bürgermeister




Stadtdirektor

G e n e h m i g t

gemäß § 11. des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug.
1976 (BGBl. I S. 2256)

Oldenburg, den 4. JAN. 1980

